

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 026-2018
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2018.RRGR.122

Eingereicht am: 26.02.2018

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 714/2018 vom 20. Juni 2018
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Frauengefängnis Hindelbank – Was ist seit dem Bericht von 2012 passiert?

Im Jahr 2012 hat der Regierungsrat nach Bekanntgabe, das Frauengefängnis Hindelbank werde geschlossen, mit der Beantwortung der Interpellation 096-2012 und dem Bericht «Neubau Vollzugszentrum Frauen Witzwil» den Grossen Rat umfangreich informiert. Nach Bekanntgabe, dass sich Witzwil aus bauuntergrundtechnischen Gründen nicht als neuer Standort eignet, wurde das ganze Vorhaben sistiert.

Nach nunmehr sechs Jahren stellen sich nach der Veröffentlichung der Justizvollzugsstrategie explizit zum einzigen Frauengefängnis in der Deutschschweiz diverse Fragen:

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Inwieweit wurden die prekären baulichen und sicherheitstechnischen Mängel bis dato behoben?
2. Sind bis zur Umsetzung der Massnahmen aus der Justizvollzugsstrategie weitere Sanierungsarbeiten nötig und vorgesehen? Wenn ja, sind diese Kosten bekannt und eingestellt?
3. Wie viele der Insassinnen hatten vor dem Eintritt in die JVA Wohnsitz im Kanton Bern?

4. Was würde es für den Kanton Bern konkret heissen, wenn das Ziel des Beschlusses aus dem Jahr 2012 – nämlich das Frauengefängnis Hindelbank zu schliessen – wieder aktuell würde und der Kanton Bern auf die Führung eines Frauenvollzugszentrums verzichten würde?
5. Welche Folgen würden sich für das Konkordat ergeben, wenn die JVA Hindelbank auf beispielsweise das Jahr 2030 hin geschlossen würde?

Antwort des Regierungsrates

Zu Frage 1

Bei den beiden Häusern der Mutter-Kind-Wohngruppe wurden bauliche und sicherheitstechnische Mängel behoben. Bei den Wohngruppen im Oberbau sind Esszimmer eingerichtet worden, für Schulzimmer und Mediathek sind Ersatzbauten aus Holz erstellt worden. Am Besucherhaus und der Pforte wurden bauliche und sicherheitstechnische Anpassungen vorgenommen.

Noch nicht behoben wurde der Sicherheitsperimeter, der nach wie vor aus einem einfachen Sicherheitszaun besteht. Für eine geschlossene JVA wird eine Doppelumzäunung als unabdingbar erachtet. Derzeit muss zur Überwachung des äusseren Perimeters zusätzliches Sicherheitspersonal eingesetzt werden.

Weitere Themen wie ein zu knappes Platzangebot, zu grosse Wohngruppen, die periphere Lage des Hochsicherheitstraktes, ungenügende Raum- und Flächenstandards sowie ein exponentiell steigender Unterhaltsbedarf könnten erst mit einem Neubau wirkungsvoll angegangen werden, wie dies in der kürzlich vorgestellten Justizvollzugsstrategie dargelegt worden ist.

Zu Frage 2

Gemäss Regierungsratsbeschluss vom 9. Januar 2018 wird als Ersatz für die bisherige Aussenwohngruppe in Burgdorf ein Mietobjekt in der Gemeinde Hindelbank als Aussenwohngruppe ausgebaut. Das Gebäude befindet sich in Sichtweite der heutigen JVA, aber ausserhalb des gesicherten Areals. Es sind Sicherheitsinstallationen in der Höhe von CHF 716'000.- vorgesehen. Die kantonseigene Liegenschaft „Steinhof“ in Burgdorf wird zur Umnutzung freigegeben. Innerhalb des Perimeters der JVA sind für den Neubau von schallisolierten Zellen CHF 910'000.- und den Umbau der Cafeteria CHF 350'000.- veranschlagt. Hinzu kommen CHF 900'000 für eine neue Schliessanlage (2017-2019). Für weitere bauliche Unterhaltsmassnahmen sind 2018 zudem CHF 2,4 Mio. im jährlichen Unterhaltsprogramm (JUP) budgetiert. Die geplanten Ausgaben sind eingestellt. Künftige Unterhaltsmassnahmen im Rahmen des JUP sind abhängig von der noch zu definierenden Umsetzung der Justizvollzugsstrategie.

Zu Frage 3

Die Anzahl Frauen welche in den letzten 10 Jahren aufgrund von Urteilen der Berner Justiz in der JVA Hindelbank eingewiesen waren, betrug im Durchschnitt 16 von durchschnittlich 100 In-sassinnen.

Zu Frage 4

Bei der Kenntnisnahme des Berichts in der Märzsession 2013 hatten sowohl der Regierungsrat als auch der Grosse Rat die Weiterführung des Justizvollzugs an Frauen durch den Kanton Bern bejaht. Die Notwendigkeit von baulichen Verbesserungen war damals wie heute unbestritten, sei es aus Sicherheitsüberlegungen oder aufgrund der Arbeits- und Haftbedingungen, dies hat der Bericht offengelegt. Eine Schliessung der JVA ohne Alternative, resp. Neubau, stand jedoch weder damals noch heute zur Diskussion.

Die Kantone erfüllen die Aufgabe des Justizvollzugs gemeinsam, dies gilt auch für den Vollzug an Frauen. Das Schweizerische Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0) verpflichtet die Kantone seit über einem halben Jahrhundert, die für den Vollzug der freiheitsentziehenden Sanktionen bundesrechtlich vorgegebenen Anstalten zur Verfügung zu stellen. Die Ostschweizer, die Nordwest- und Innerschweizer sowie die Westschweizer Kantone schlossen sich mittels interkantonalen Vereinbarungen, den sogenannten Konkordaten, in drei Strafvollzugsregionen zusammen, um die vorgeschriebenen Einrichtungen gemeinsam zu bauen und zu betreiben.

Eine Entbindung einer konkordatlichen Einrichtung eines Standortkantons ist in Artikel 11 Absatz 3 der Konkordatsvereinbarung der Nordwest- und Innerschweizer Kantone (KoV; SSED 01.0) geregelt. Der Kanton Bern müsste der Konkordatskonferenz ein Gesuch um Entbindung vom Betrieb des konkordatlichen Frauenvollzuges (Freiheitsstrafen und stationäre Massnahmen) in der JVA Hindelbank stellen.

Die JVA Hindelbank ist die einzige konkordatliche Justizvollzugsanstalt für Frauen. Erfüllt eine Anstalt eine konkordatliche Aufgabe (Art. 11 Abs. 1 KoV) als einzige oder als quantitativ massgebliche und ist somit unverzichtbare Anbieterin, wäre ein Austritt kaum möglich. Alle übrigen Konkordats-Kantone könnten den im Bundesrecht vorgeschriebenen Vollzug von Freiheitsstrafen und stationären Massnahmen für erwachsene Frauen (Art. 372 i.V.m. Art. 378 StGB) nicht mehr gewährleisten. Die Kantone des Ostschweizer Strafvollzugskonkordats wären vor dasselbe Problem gestellt.

Ungeachtet dessen würde aus einer ersatzlosen Schliessung der JVA Hindelbank eine Zunahme an bernischen Einweisungen in ausserkantonale Einrichtungen – welche zum heutigen Zeitpunkt nicht bestehen – und damit verbunden entsprechende Mehraufwände resultieren. Bei einem Austritt aus dem Konkordat wäre die Erfüllung des gesetzlichen Auftrags massiv erschwert und verteuert. Weiter entfielen die Grundlagen für die Subventionierung der Einrichtung durch den Bund, was zu einer Rückforderung von bereits geleisteten Subventionen führen könnte.

Zu Frage 5

Einem Gesuch des Kantons Bern um Entbindung von der gemeinsamen Aufgabe, den Vollzug an Frauen sicherzustellen, würden die übrigen Konkordats-Kantone voraussichtlich ausschliesslich stattgeben, wenn sich ein anderer Kanton zur Übernahme dieser speziellen Vollzugsaufgabe bereit erklären würde. Dies ist gemäss heutigem Kenntnisstand und mit Blick auf die heutige Aufgabenlast der Kantone sehr unwahrscheinlich.

Mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder könnte der Kanton Bern aus dem Konkordat wegen konkordatswidrigem Verhalten ausgeschlossen werden (Art. 22 Abs. 2 KoV), wenn er sich weiterhin weigerte, die einzige Justizvollzugsanstalt für Frauen zu betreiben. Der Kanton Bern könnte aber auch unter Beachtung einer sechsjährigen Frist auf Ende eines Kalenderjahres aus dem Strafvollzugskonkordat austreten (Art. 22 Abs.1 KoV).

Würde der Kanton Bern austreten, könnte das Strafvollzugskonkordat der Nordwest- und Inner-schweizer Kantone schliesslich gestützt auf Art. 48a der Bundesverfassung (BV, SR 101) dem Bund beantragen, die KoV allgemein verbindlich zu erklären oder die Kantone zur Beteiligung am interkantonalen Strafvollzugskonkordat zu verpflichten.

Bei einem Austritt müsste der Kanton Bern die aus dem konkordatlichen Baufonds erhaltenen Bausubventionen für die letzten 20 Jahre anteilmässig zurückzahlen (Reglement vom 11. Mai 2001 betreffend einen Baufonds und die Ausrichtung von Baubeiträgen an Konkordatsinstitutionen, SSED 05.1).

Die Mitgliedschaft des Kantons Bern im Konkordat wirkt sich für den Kanton jedoch in mehrfacher Hinsicht positiv aus. Ohne Zugehörigkeit zum Konkordat hätte der Kanton Bern kein Anrecht auf eine Platzierung von Verurteilten in irgendeiner Konkordatsinstitution der Schweiz, auch wenn er angesichts seines vorhandenen Vollzugsangebots kurzfristig nicht vor unlösbare Vollzugsprobleme gestellt wäre. Es wäre indessen mit einem erheblichen Rückgang von Einweisungen durch andere Konkordatskantone zu rechnen, was eine Unterbelegung der bernischen Vollzugsinstitutionen und somit eine beachtliche Verteuerung der Vollzugskosten für die durch den Kanton Bern beanspruchten Vollzugsplätze zur Folge hätte. Eine andauernde Unterbelegung von Vollzugseinrichtungen könnte mittelfristig eine empfindliche Einschränkung des Vollzugsangebots zur Folge haben. Eine damit verbundene Schliessung einzelner Abteilungen oder gar ganzer Vollzugsinstitutionen hätten den vermehrten „Einkauf“ von ausserkantonalen Leistungen zur Folge. Da dabei wiederum kein Anspruch auf die konkordatlichen Kostgelder geltend gemacht werden könnte, wäre auch hier mit einer Verteuerung der Vollzugskosten zu rechnen. Damit verbunden wäre eine erhebliche Planungsunsicherheit für die Bernischen Vollzugseinrichtungen und ihre Angestellten.

Der Regierungsrat hielt in seinem Bericht an den Grossen Rat vom 12. Dezember 2012 fest, dass die ersatzlose Schliessung der JVA Hindelbank keine Option darstellt und der Kanton Bern seiner konkordatlichen Verpflichtung, den Justizvollzug an Frauen durchzuführen, unverändert nachkommt. Diese Haltung gilt für den Regierungsrat weiterhin und wurde in der kürzlich vorgestellten Justizvollzugsstrategie bestätigt. Eine ersatzlose Schliessung der JVA Hindelbank, der einzigen konkordatlichen Justizvollzugsanstalt für Frauen, stellt demnach kein realistisches Szenario dar.

Verteiler

- Grosser Rat